

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde W i n t r i c h

vom 25. Juni 1987

einschl.

1. Änderung vom 11.10.1990

2. Änderung vom 29.07.1995

Der Gemeinderat Wintrich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

A. Grabstellengebühren:

Für die Bestattung in einem Reihengrab:

a) für Verstorbene über 5 Jahre	500,-- DM
b) für Verstorbene bis 5 Jahre	300,-- DM
c) für Urnenbestattungen	400,-- DM
d) Zuschlag für Ortsfremde	100 %

B. Bestattungsgebühren:

a) für Verstorbene über 5 Jahre	400,-- DM
b) für Verstorbene bis 5 Jahre	300,-- DM
c) für Urnenbestattungen	300,-- DM

C. Leichenhallengebühren:

Pauschalbetrag	100,-- DM
----------------	-----------

(2) Die vorstehenden Gebühren gelten bis zum 31.12.1995. **Ab dem 01. Januar 1996 erfolgt eine Festsetzung der Gebühren jährlich in der Haushaltssatzung.**

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche, und Fälligkeit

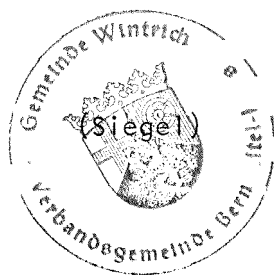
(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe, des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24. Januar 1975 außer Kraft.

Wintrich, den 25. Juni 1987




Ortsbürgermeister